

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

LANDWEHR Computer und Software GmbH,  
Von-Humboldt-Str. 2, D-49835 Wietmarschen-Lohne

## Teil A. - Allgemeines

1. Allgemeines / Geltungsbereich
2. Angebote / Unterlagen
3. Vertragsschluss und Vertragsleistungen
4. Preise / Zahlungsbedingungen
5. Zahlungsverzug
6. Aufrechnung / Abtretung
7. Gewährleistung
8. Haftung
9. Termine
10. Quellcode
11. Technische Schutzmaßnahmen
12. Datensicherung
13. Änderung der Geschäftsbedingungen
14. Sonstiges

## Teil B. – Überlassung von Standardsoftware (Kauf)

1. Vertragsgegenstand
2. Nutzungsrechte
3. Dekompilierung und Programmänderungen
4. Weiterveräußerung, Vermietung
5. Teil- und Vorauszahlungen
6. Eigentumsvorbehalt an Datenträgern, Hardware usw.

## Teil C. - Individuelle Programmierungen, Programmweiterungen

1. Vertragsgegenstand
2. Nachträgliche Änderungswünsche (Change Request)
3. Mitwirkung des Kunden
4. Abnahme
5. Schulung / Einweisung
6. Nutzungsrechte

## Teil D. - Dienstleistungen

1. Vertragsgegenstand
2. Protokollierung
3. Nutzungsunterbrechungen
4. Schulungen

## Teil E. - Kauf, Lieferung von Hardware und Zubehör

1. Vertragsgegenstand
2. Lieferfristen und -bedingungen
3. Gewährleistung, Rügepflicht
4. Eigentumsvorbehalt

## Teil A. - Allgemeines

### 1. Allgemeines / Geltungsbereich

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer selbstständigen oder beruflichen Tätigkeit und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts. Sie gelten für alle Verträge, die zwischen Landwehr und seinen Kunden abgeschlossen werden.

1.2. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von LANDWEHR erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB / Teil A. – E.). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die LANDWEHR mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Kunde“ genannt) schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.3. LANDWEHR verwendet für einzelne Vertragsarten weitere spezielle Vertragsbedingungen (z.B. für das Server-Hosting, Wartung/Support o.ä.); solche speziellen Vertragsbedingungen gelten neben diesen AGB. Sollten die speziellen Vertragsbedingungen zu Regelungen dieser AGB in Widerspruch stehen, gilt im Zweifel die Regelung aus den speziellen Vertragsbedingungen vorrangig vor diesen AGB.

1.4. Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn LANDWEHR ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn LANDWEHR auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

### 2. Angebote / Unterlagen

2.1. Alle Angebote von LANDWEHR sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge des Kunden kann LANDWEHR innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.

2.2. LANDWEHR behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von dort abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie für den Kunden individuell erstellten Planungen und Konzepte vor. Der Auftraggeber darf diese Unterlagen ohne ausdrückliche Zustimmung von LANDWEHR weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen seitens LANDWEHR diese Unterlagen vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

### 3. Vertragsschluss und Vertragsleistungen

3.1. Soweit dem Kunden in einem einheitlichen Angebot unterschiedliche Vertragsleistungen (z.B. Software-Miete, Server-Hosting, Software-Wartungsvertrag) angeboten werden, werden mit Annahme des Angebotes durch den Kunden getrennte Verträge über die jeweilige Vertragsleistung unter Einbeziehung der für diese Leistung geltenden speziellen Vertragsbedingungen geschlossen.

3.2. Die von LANDWEHR geschuldeten Vertragsleistungen ergeben sich aus der dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung übergebenen Leistungs- und Produktbeschreibung(en). Produkt-Details, die in individuell für den Kunden erstellten Unterlagen aufgeführt sind, haben im Zweifel Vorrang vor Beschreibungen in allgemeinen Broschüren oder der Werbung von LANDWEHR.

3.3. LANDWEHR ist berechtigt, insbesondere im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen, vertraglich vereinbarte Leistungen zu ändern, soweit dies für den Kunden zumutbar ist, und

- neue gesetzliche Anforderungen die Leistungsänderung notwendig machen, oder
- die technische Fortentwicklung eine Anpassung der von LANDWEHR erbrachten Leistung erfordert, insbesondere die ursprünglich vereinbarte Leistung nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entspricht, oder
- Leistungen von LANDWEHR einzelne Komponenten von Drittenbiestern enthalten und diese ihre Produkte nur noch in geänderter Form zur Verfügung stellen, oder
- LANDWEHR unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden ein berechtigtes Interesse an der Änderung/Anpassung der Vertragsleistung darlegen kann.

3.4. LANDWEHR wird die Kunden rechtzeitig vor Einführung etwaiger Leistungsänderungen über den Kunden-Newsletter und/oder in anderer geeigneter Form über die geplanten Leistungsänderungen informieren.

3.5. Bei Änderung wesentlicher Leistungsbestandteile, die die Tauglichkeit der von LANDWEHR erbrachten Leistung für den Kunden nachhaltig und spürbar beeinträchtigt, hat der Kunde ein Sonderkündigungsrecht, welches er innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung der geplanten Leistungsänderung ausüben kann. Macht der Kunde von diesem Sonderkündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die geänderte Vertragsleistung als vom Kunden genehmigt.

#### 4. Preise / Zahlungsbedingungen

4.1. Sämtliche in Angeboten und Vertragsunterlagen aufgeführten Preise verstehen sich Netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.2. Soweit mit dem Kunden bei Vertragsschluss bzw. Auftragserteilung keine individuellen Preisvereinbarungen getroffen werden, richten sich die Preise inkl. etwaiger Fahrt- und Übernachtungskosten nach der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preisliste von LANDWEHR. Neben etwaig individuell vereinbarten Leistungsvergütungen trägt der Kunde etwaige Fahrt- und Übernachtungskosten nach der jeweils aktuellen Preisliste von LANDWEHR, wenn dies nicht ausdrücklich anders vereinbart ist.

4.3. LANDWEHR ist berechtigt, auf vertraglich vereinbarte Entgelte, Werklööhne o.ä. angemessene Abschläge im Voraus zu berechnen.

4.4. Bei Abschluss eines Dauerschuldverhältnisses ist ein erster Abschlag direkt nach Abschluss des Vertrages fällig. Die monatliche Entgelt-Zahlung ist unmittelbar nach Installation der Software bzw. mit Beginn des folgenden Monats fällig. Die Folgezahlungen sind jeweils zum 1. eines jeden Monats fällig.

4.5. Im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen sind monatliche Zahlungen vom Kunden im Wege des Lastschriftverfahrens (SEPA-Firmenlastschrift) zu leisten und werden dementsprechend von LANDWEHR eingezogen. Für den Fall, dass der Kunde das SEPA-Mandat widerruft und/oder in einem laufenden Kalenderjahr 3 oder mehr Rücklastschriften erfolgen, wird die für das laufende Jahr noch anfallende Vergütung sofort fällig und durch LANDWEHR in einer Jahresrechnung abgerechnet. Für jedes darauffolgende Jahr wird die Vergütung ebenfalls im Voraus fällig und über eine Jahresrechnung zu Beginn des Jahres abgerechnet, solange der Kunde kein neues Lastschriftmandat erteilt.

4.6. Sämtliche Rechnungen von LANDWEHR sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

4.7. Im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen kann LANDWEHR das wiederkehrende Entgelt nach billigem Ermessen erhöhen, wenn sich die für die Berechnung des Entgelts maßgeblichen Kosten in Folge von durch LANDWEHR nicht zu verantwortende Umständen erhöhen. Dies ist insbesondere bei einer Steigerung von Lohn- Personal- und Energiekosten der Fall, oder wenn gesetzliche oder behördliche technische Anforderungen zu einem Mehraufwand für LANDWEHR führen.

4.8. LANDWEHR kann ferner das Entgelt anpassen, wenn sich der Verbraucherpreisindex des statistischen Bundesamtes um mehr als 5 Prozentpunkte seit der letzten Preisanpassung erhöht hat. Der Umfang der Erhöhung richtet sich dabei nach der Erhöhung des Verbraucherpreisindex.

4.9. Eine Änderung des Entgelts darf für jede Leistung jeweils nicht innerhalb von 12 Monaten seit der letzten Erhöhung erfolgen. Sie wird dem Kunden mindestens 2 Monate zuvor Leistungsänderungen über den Kunden-Newsletter und/oder in anderer geeigneter Form mitgeteilt. Der Auftraggeber hat das Recht im Falle einer einseitigen Entgelterhöhung durch LANDWEHR innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Erhöhung in Textform zu kündigen. Macht der Kunde von diesem Sonderkündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Entgelterhöhung als akzeptiert.

4.10. LANDWEHR erstellt Rechnungen in digitaler Form und stellt diese dem Kunden über das Internet zur Verfügung (Online-Rechnung). Es wird die von dem Kunden benannte E-Mail-Adresse verwendet.

4.11. Der Kunde ist verpflichtet, LANDWEHR etwaige Änderungen der E-Mail-Adresse, an die er Mitteilung über Rechnungen erhalten möchte, rechtzeitig mitzuteilen. Nimmt der Kunde die Bereitstellung einer Rechnung nicht zur Kenntnis, weil er eine fehlerhafte E-Mail-Adresse mitgeteilt hat oder LANDWEHR nicht 48 Stunden vor Versand der Mitteilung über die Änderung der E-Mail-Adresse informiert hat, gilt die Rechnung gleichwohl als zugegangen. Gleiches gilt, wenn der Kunde die ihm übersandte E-Mail nicht liest.

4.12. Der Kunde ist verpflichtet, bereit gestellte Online-Rechnungen umgehend herunterzuladen und in seinem EDV-System zu speichern. LANDWEHR ist nicht verpflichtet, Online-Rechnungen nach Übersendung länger als 6 Monate zur Verfügung zu stellen.

#### 5. Zahlungsverzug

5.1. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, ist LANDWEHR berechtigt, nach Mahnung und entsprechender Ankündigung laufende Vertragsleistungen zurückzuhalten, auszusetzen bzw. einstellen, bis der Kunde die ausstehenden Zahlungen geleistet hat (**Zurückbehaltungsrecht**). Der fortlaufende Vergütungsanspruch für die ausgesetzte Vertragsleistung bleibt hiervon unberührt. Befindet sich der Kunde im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses mit 2 Monatsentgelten in Verzug, ist LANDWEHR berechtigt, das entsprechende Vertragsverhältnis zu kündigen; als Ausfallentschädigung werden 50% der noch ausstehenden Vergütung auf die reguläre Vertragslaufzeit fällig.

5.2. Für jede notwendige Mahnung des Kunden im Falle des Zahlungsverzuges kann LANDWEHR eine Mahnpauschale i.H.v. 10,00 EUR berechnen, die nicht auf sonstige Verzugschadenersatzansprüche angerechnet wird.

5.3. LANDWEHR ist berechtigt, einzelne Vertragsleistungen zurückzuhalten bzw. auszusetzen, soweit und solange die hierfür geltenden gesetzlichen Anforderungen durch den Kunden nicht erfüllt sind und/oder der Kunde eine notwendige Mitwirkungsleistung nicht erbringt. Der fortlaufende Vergütungsanspruch für die ausgesetzte Vertragsleistung bleibt hiervon unberührt.

#### 6. Aufrechnung / Abtretung

6.1. Der Kunde kann gegenüber Forderungen von LANDWEHR nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen die Aufrechnung erklären.

6.2. Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden gegen LANDWEHR ist unwirksam, sofern es sich bei dem abgetretenen Anspruch nicht um eine Geldforderung handelt oder LANDWEHR der Abtretung schriftlich zu gestimmt hat.

## **7. Gewährleistung**

7.1. Trotz sorgfältiger Entwicklung und ausführlicher Tests ist es nach derzeitigem Stand der Technik nicht möglich, Software so zu programmieren, dass sie unter allen denkbaren Rahmenbedingungen störungsfrei läuft. LANDWEHR Software hat in diesem Sinne die in den Produkt- und Leistungsbeschreibungen aufgeführten Eigenschaften und verfügt über die für die gewöhnliche Verwendung von Software vergleichbarer Art notwendige Qualität.

7.2. Eine Funktionsbeeinträchtigung der Software, die auf den Einsatz ungeeigneter Hardware, Vernachlässigung erforderlicher Maßnahmen zur IT-Sicherheit und/oder Bedienungsfehler durch den Kunden bzw. dessen Mitarbeiter zurückzuführen sind, stellen keine Mängel im Sinne des Gewährleistungsrechts dar. Gewährleistungsansprüche des Kunden sind darüber hinaus ausgeschlossen, wenn der Kunde nicht die von LANDWEHR zur Verfügung gestellten aktuellen Versionen der LANDWEHR-Produkte nutzt.

7.3. Etwaig auftretende Funktionsstörungen hat der Kunde umgehend in Textform nachvollziehbar an LANDWEHR zu melden.

7.4. Bei Sachmängeln wird LANDWEHR den vom Kunden nachvollziehbar gemeldeten Mangel in einer angemessenen Frist abstellen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von LANDWEHR durch Nachbesserung (z.B. durch Updates, Patches o.ä.) oder Ersatzlieferung. Bei zweimaligem Fehlschlagen der Fehlerbeseitigung kann der Kunde Rücktritt vom Vertrag oder angemessene Minderung des Kaufpreises erklären. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn LANDWEHR hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist oder, wenn sie von LANDWEHR verweigert oder unzumutbar verzögert wird.

7.5. Im Rahmen der Nachbesserung ist vom Kunden ein gleichwertiger neuer Programmstand oder der gleichwertige vorherige Programmstand, der den Fehler nicht enthalten hat, zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist.

7.6. Die Gewährleistungsfrist für gekaufte Software sowie sonstige von LANDWEHR verkaufte Produkte beträgt 12 Monate nach Übergabe an den Kunden bzw. Download der Software.

7.7. Das Recht des Kunden auf Kostenvorschuss für die Selbstvornahme der Mängelbeseitigung nach § 637 (3) BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

7.8. Die von LANDWEHR zur Verfügung gestellte Software versteht sich als digitales Werkzeug. LANDWEHR haftet nicht für die individuelle Anwendung durch den Kunden.

## **8. Haftung**

8.1. LANDWEHR leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Sach- und Rechtsmängeln, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:

8.1.1. Die Haftung bei Vorsatz und aus Garantie ist unbeschränkt.

8.1.2. Bei grober Fahrlässigkeit haftet LANDWEHR in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.

8.1.3. Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet) haftet LANDWEHR in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens, höchstens jedoch mit 100.000,00 EUR je Schadensfall und 250.000,00 EUR für alle Schadensfälle aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zum Kunden insgesamt.

8.2. LANDWEHR bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Kunde hat insbesondere die Pflicht zur eigenverantwortlichen und regelmäßigen Datensicherung sowie zur Abwehr von Schadsoftware

jeweils nach dem aktuellen Stand der Technik. Schadenersatzansprüche für den Verlust gespeicherter Daten sind beschränkt auf den typischen Wiederherstellungsaufwand, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

8.3. Die verschuldensunabhängige Haftung von LANDWEHR auf Schadenersatz im Rahmen von Mietverträgen für bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel (§ 536a BGB) ist ausgeschlossen.

8.4. Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen ohne Beschränkungen.

8.5. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt gleichzeitig für Angestellte und Erfüllungsgehilfen von LANDWEHR.

## **9. Termine**

9.1. LANDWEHR ist nachhaltig bemüht, die mit dem Kunden vereinbarten Liefer- und Leistungstermine und -fristen einzuhalten. Die Einhaltung der Termine/Fristen steht unter der Bedingung der Erfüllung sämtlicher notwendigen Mitwirkungsleistungen des Kunden. Nachträgliche Änderungswünsche des Kunden an der Vertragsleistung führen zu einer angemessenen Verlängerung der Leistungsfristen bzw. Verschiebung der ursprünglich vereinbarten Termine, auch ohne, dass dies explizit mit dem Kunden vereinbart wird.

9.2. Werden Termine/Fristen von LANDWEHR ausnahmsweise nicht eingehalten, ohne dass dies durch ein Verhalten des Kunden begründet ist, so hat der Kunde LANDWEHR eine angemessene Nachfrist zu setzen, die in der Regel 6 Wochen nicht unterschreiten darf. Nach erfolglosem Ablauf der vom Kunden gesetzten (angemessenen) Nachfrist, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Rücktritt muss unverzüglich nach Ablauf der vom Kunden gesetzten Frist und in schriftlicher Form erfolgen. Ein etwaiger Rücktritt des Kunden wirkt sich nur auf den Vertrag des Kunden mit LANDWEHR aus, innerhalb dessen die unterlassene Leistung von LANDWEHR hätte erbracht werden müssen.

## **10. Quellcode**

10.1. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes der von ihm eingesetzten LANDWEHR Produkte.

10.2. Soweit mit dem Kunden individuell eine insolvenzfeste Hinterlegung von Programmcodes vereinbart wird, trägt der Kunde sämtliche hierfür anfallenden Kosten.

## **11. Technische Schutzmaßnahmen**

11.1. LANDWEHR ist berechtigt, eigene Software-Produkte mit technischen Funktionalitäten auszustatten, die eine statistische Auswertung technischer Nutzungsdaten sowie die Verhinderung lizenzwidriger Nutzung der Software ermöglicht, soweit hierdurch nicht die vertragsgemäße Nutzung der Software beeinträchtigt wird.

11.2. LANDWEHR wird im Rahmen der Maßnahmen nach vorstehendem Absatz die berechtigten Interessen des Kunden an der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie die gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz berücksichtigen.

## **12. Datensicherung**

12.1. Der Kunde ist eigenverantwortlich zur Vornahme regelmäßiger und risiko-adäquater Datensicherungen sowie zur Abwehr von Schadsoftware jeweils nach dem aktuellen Stand der Technik verpflichtet.

12.2. Bevor der Kunde Mitarbeitern von LANDWEHR Zugriff auf seine Computersysteme und/oder Daten gewährt, hat er zwingend eine (gesonderte) vollständige Datensicherung vorzunehmen.

### 13. Änderung der Geschäftsbedingungen

13.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB (Teil A. – E.) sowie der speziellen Vertragsbedingungen für einzelne Vertragsarten werden dem Kunden spätestens 2 Monate vor dem geplanten Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform mitgeteilt.

13.2. Im Falle einer von LANDWEHR angekündigten Änderung der AGB oder der speziellen Vertragsbedingungen für einzelne Vertragsarten kann der Kunde innerhalb von 1 Monat ab Bekanntgabe der geplanten Änderungen das betroffene Vertragsverhältnis in Textform kündigen. Macht der Kunde von diesem Sonderkündigungsrecht keinen Gebrauch, gelten die angekündigten Änderungen als akzeptiert und werden Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung mit dem Kunden.

### 14. Sonstiges

14.1. Sämtliche Verträge mit LANDWEHR unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, dies – soweit theoretisch anwendbar – unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit Vertragsbeziehungen zu LANDWEHR ist der Sitz von LANDWEHR in D-49835 Wietmarschen-Lohne.

14.3. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen und/oder der ergänzenden speziellen Vertragsbedingungen von LANDWEHR ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollten die vertraglichen Regelungen mit dem Kunden unvollständig sein, so wird der Vertrag im übrigen Inhalt nicht berührt.

## Teil B. - Dauerhafte Überlassung von Standardsoftware (Kauf)

### 1. Vertragsgegenstand

1.1. Die in diesem Abschnitt (Teil B.) aufgeführten Regelungen finden Anwendung auf den Erwerb des vom Kunden mit dem Auftrag bestellten Software-Produktes gegen Zahlung des von LANDWEHR angebotenen Kaufpreises.

1.2. LANDWEHR stellt dem Kunden ein digitales Handbuch zur vertragsgegenständlichen Software als Download zur Verfügung. Soweit der Kunde einen Software-Wartungsvertrag mit LANDWEHR abgeschlossen hat, werden ihm Updates im Internet zum Download bereitgestellt.

1.3. Etwaige vom Kunden gewünschte Programmänderungen oder –erweiterungen sowie eine ggfs. notwendige Einrichtung und/oder Customizing der Software durch Mitarbeiter von LANDWEHR beim Kunden sind nicht Gegenstand des Kaufvertrages. Diese Leistungen sind vom Kunden gesondert zu vergüten (s. auch Teil C. dieser AGB).

### 2. Nutzungsrechte

2.1. LANDWEHR gewährt dem Kunden unter der Bedingung der rechtzeitigen Zahlung des vereinbarten Kauf- bzw. Lizenzpreises an LANDWEHR ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der erworbenen Standard-Software im Rahmen der im Auftrag vereinbarten Lizenzart (Einzelplatzlizenz oder Mehrplatzlizenz). Im Rahmen einer Mehrplatzlizenz erwirbt der Kunde das Nutzungsrecht für die von ihm bei Vertragsschluss angegebene Zahl der User. Wenn der Kunde in der Folge die Anzahl der User erhöhen will, hat er hierfür weitere User-Lizenzen von LANDWEHR zu erwerben. Soweit der Kunde mehrere Lizenzen (z.B. für Niederlassungen) erworben hat, kann die Software auch auf den Computersystemen der im Auftrag benannten Niederlassungen betrieben werden.

2.2. Der Kunde darf das gelieferte Programm vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die vertragsgemäße Benutzung des Programms notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen

zählen insbesondere die Installation des Programms vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.

2.3. Darüber hinaus kann der Anwender eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch grundsätzlich nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche des überlassenen Programms zu kennzeichnen.

2.4. Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Anwender Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Soweit bei dieser Sicherung Datenträger verwendet werden, sind diese als Sicherungskopien der erworbenen LANDWEHR-Software zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden.

2.5. Soweit der Kunde seine Datensicherung auf einen externen Dienstleister auslagert, insbesondere auf einen Cloud-Dienstleister, hat er sicherzustellen, dass seine Sicherungskopien nicht einem unkontrollierten Zugriff Dritter ausgesetzt sind. Der nachfolgende Absatz ist sinngemäß anzuwenden.

2.6. Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherungskopien sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter des Kunden sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes hinzuweisen.

### 3. Dekompilierung und Programmänderungen

3.1. Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) einschließlich einer Programmänderung sind ausschließlich für den eigenen Gebrauch des Kunden und nur zum Zwecke der Fehlerbeseitigung oder Erweiterung des Funktionsumfangs der Software zulässig.

3.2. Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzmechanismen ist nur zulässig, sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert wird. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Anwender die Beweislast.

3.3. Die entsprechenden Handlungen nach Ziff. 3.2. dürfen nur dann kommerziell arbeitenden Dritten überlassen werden, die in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis mit LANDWEHR stehen, wenn LANDWEHR die Vornahme der gewünschten Programmänderungen gegen ein angemessenes Entgelt zuvor ausdrücklich abgelehnt hat. LANDWEHR ist eine hinreichende Frist zur Prüfung der Auftragsübernahme einzuräumen sowie der Name des Dritten mitzuteilen.

3.4. Sofern die genannten Handlungen aus gewerblichen Gründen vorgenommen werden, sind sie nur zulässig, wenn sie zur Schaffung, Wartung oder zum Funktionieren eines unabhängig geschaffenen interoperablen Programms unerlässlich sind und die notwendigen Informationen auch noch nicht veröffentlicht wurden oder sonst wie zugänglich sind, etwa beim Lieferanten oder Hersteller erfragt werden können.

3.5. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.

#### **4. Weiterveräußerung, Vermietung**

4.1. Der Anwender darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials auf Dauer an Dritte veräußern oder verschenken, vorausgesetzt der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden und der Kunde hat die Software gegenüber LANDWEHR zuvor vollständig bezahlt. Im Falle der Weitergabe muss der Anwender dem neuen Anwender sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des alten Anwenders zur Programmnutzung. Der alte Anwender hat LANDWEHR den Verkauf bzw. die Weitergabe der Software unter Benennung des neuen Anwenders vor Übergabe der Software an den neuen Anwender schriftlich anzuzeigen.

4.2. Der Anwender darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials Dritten auf Zeit überlassen, sofern dies nicht im Wege der Vermietung zu Erwerbszwecken (z. B. Application Service Providing, Software as a Service etc.) oder des Leasing geschieht und sich der Dritte mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden erklärt und der überlassende Anwender sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergibt oder die nicht übergebenen Kopien vernichtet. Für die Zeit der Überlassung der Software an den Dritten steht dem überlassenden Anwender kein Recht zur eigenen Programmnutzung zu. Eine Vermietung zu Erwerbszwecken (z. B. Application Service Providing, Software as a Service etc.) oder das Verleasen sind unzulässig.

4.3. Der Anwender darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen. Dies gilt auch im Hinblick auf Mitarbeiter des Anwenders.

#### **5. Teil- und Vorauszahlungen**

Soweit im Vertrag / Auftrag mit dem Kunden nicht individuell etwas anderes vereinbart ist, werden folgende Abschlagszahlungen auf den vereinbarten Kaufpreis fällig: 1/3 mit Vertragsschluss / Auftragserteilung, 1/3 bei Lieferung (Übermittlung der Lizenzdatei) und 1/3 14 Tage nach erfolgter Lieferung (Übermittlung der Lizenzdatei).

#### **6. Eigentumsvorbehalt an Datenträgern, Hardware usw.**

An etwaig mit der Software an den Kunden verkauften Hardware, Datenträgern, Zubehör und anderen physikalischen Gegenständen besteht ein Eigentumsvorbehalt zugunsten LANDWEHR gemäß den Regelungen aus Ziff. 4 / Teil E. dieser AGB.

### **Teil C. - Individuelle Programmierungen und Programmiererweiterungen**

#### **1. Vertragsgegenstand**

1.1. Die in diesem Abschnitt (Teil C.) aufgeführten Regelungen finden Anwendung auf die individuelle Erstellung von Programmierarbeiten nach Vorgabe des Kunden.

1.2. Art und Umfang der für den Kunden zu erstellenden Software wird durch eine individuell zwischen den Parteien vereinbarte Leistungsbeschreibung (Pflichtenheft) definiert.

1.3. Die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit der vom Kunden gewünschten Programmierungen oder Programmiererweiterungen obliegt allein dem Kunden. LANDWEHR übernimmt keine Haftung für die individuelle Anwendung der vertragsgegenständlichen Software durch den Kunden.

#### **2. Nachträgliche Änderungswünsche (Change Request)**

2.1. Nachträgliche Änderungswünsche des Kunden im Hinblick auf den Funktionsumfang, die Programmstruktur, die Bildschirmgestaltung oder sonstige Merkmale muss LANDWEHR nicht berücksichtigen, soweit sie eine Abweichung vom ursprünglichen Vertragsinhalt darstellen, insbesondere nicht mit dem der Programmherstellung zugrunde gelegten Pflichtenheft oder sonstigen Leistungsbeschreibungen übereinstimmen.

2.2. LANDWEHR steht es frei, nachträgliche Änderungswünsche des Kunden gegen ein angemessenes zusätzliches Entgelt zu berücksichtigen. LANDWEHR wird dem Kunden nach dessen Mitteilung eines Änderungswunsches ein Angebot über die hierfür anfallenden Mehrkosten unterbreiten. Solange der Kunde das unterbreitete Angebot über die mitgeteilten Änderungswünsche nicht annimmt, bleibt die ursprünglich definierte Vertragsleistung verbindlich.

#### **3. Mitwirkung des Kunden**

3.1. Der Kunde ist im Rahmen des Zumutbaren zur angemessenen Mitwirkung bei der Programmherstellung verpflichtet. Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Bereitstellung der für die Programmherstellung erforderlichen Informationen IT-technischer und projektorganisatorischer Art (Hardware- und Betriebssysteme, eingesetzte Standardsoftware, Organisationspläne) sowie gegebenenfalls der Hardware, auf der das Programm später eingesetzt werden soll. Während erforderlicher Testläufe und des Abnahmetests ist der Kunde persönlich anwesend oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und verbindlich zu entscheiden. Der Kunde stellt ferner gegebenenfalls erforderliche Testdaten zur Verfügung.

3.2. Sofern LANDWEHR dem Kunden Entwürfe, Programmtestversionen oder ähnliches vorlegt, werden diese vom Kunden gewissenhaft geprüft. Reklamationen oder Änderungswünsche sind zu diesem Zeitpunkt anzumelden, soweit sie bereits erkennbar sind.

3.3. Sämtliche Unterlagen und Materialien, die einer Vertragspartei von der Gegenpartei für die Durchführung des Auftrags überlassen werden, sind pfleglich zu behandeln und dürfen nur für den Eigenbedarf vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind der anderen Vertragspartei einschließlich der angefertigten Vervielfältigungsstücke zurückzugeben, sobald sie für die Programmherstellung nicht mehr benötigt werden.

3.4. Schuldet LANDWEHR auch die Installation der Software, muss der Kunde hierfür die Hardware bereitstellen und gegebenenfalls für den benötigten Zeitraum andere Arbeiten mit der Computeranlage einstellen.

3.5. Auf Wunsch von LANDWEHR gestattet der Kunde den Zugriff auf die Software mittels Telekommunikation. Die hierfür erforderlichen Verbindungen stellt der Kunde nach Anweisung von LANDWEHR auf eigene Kosten her.

#### **4. Abnahme**

4.1. Die Abnahme der von LANDWEHR erstellten Programmierungen erfolgt nach Fertigstellung der Gesamtleistung, in der Regel nach der Installation des Programmes auf der Hardware des Kunden.

4.2. Nach der Installation des Programms weist LANDWEHR dem Kunden durch angemessene Abnahmetests das Vorhandensein der wesentlichen Programmfunktionen nach. Auf Verlangen des Kunden sind für einen Programmtest von ihm bereitgestellte Daten zu verwenden sowie bestimmte Arten zusätzlicher Tests durchzuführen, die der Kunde für notwendig hält um das Programm praxisnah zu prüfen.

4.3. Hat die von LANDWEHR erstellte Programmierung die Abnahmetests störungsfrei durchlaufen, ist der Kunde auf Verlangen von

LANDWEHR verpflichtet, schriftlich die Abnahme zu erklären. Gegebenenfalls festgestellte kleinere Mängel sind in der Abnahmeerklärung zu dokumentieren.

4.4. Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. LANDWEHR kann nach Fertigstellung der Software zur Abgabe der Abnahmeerklärung eine Frist von 4 Wochen setzen, nach deren Ablauf die Software als abgenommen gilt, sofern nicht der Kunde die Abnahme unter Angabe mindestens eines (erheblichen) Mangels verweigert hat.

## 5. Schulung / Einweisung

Die Einweisung erfolgt durch LANDWEHR und umfasst die erstmalige Einarbeitung des Bedienungspersonals des Kunden in die allgemeine Bedienung der Programme. Der Auftraggeber hat hierzu geeignetes Bedienungspersonal bereitzustellen. Die Einarbeitungszeiten für Schulungen und Softwareunterstützungen sind vom Kunden separat zu den jeweiligen Tagessätzen gemäß Preisliste LANDWEHR zu vergüten. (s. auch Ziff. 4. / Teil D. dieser AGB)

## 6. Nutzungsrechte

6.1. LANDWEHR gewährt dem Kunden unter der Bedingung der rechtzeitigen Zahlung der vereinbarten Vergütung an LANDWEHR ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der erstellten Programmierung im Rahmen der bzgl. der zugrundeliegenden LANDWEHR (Standard-)Software vereinbarten Lizenzart.

6.2. LANDWEHR ist allein berechtigt, die für den Kunden erstellte Programmierung weiter zu vermarkten.

6.3. Das Nutzungsrecht für die individuelle Programmierung bzw. Programmiererweiterung endet mit dem Nutzungsrecht des Kunden für die Standard-Software von LANDWEHR, für deren Erweiterung die Programmierung vorgenommen worden ist.

## Teil D. - Dienstleistungen

### 1. Vertragsgegenstand

1.1. Die in diesem Abschnitt (Teil D.) aufgeführten Regelungen finden Anwendung auf Dienstleistungen, die LANDWEHR für Kunden erbringt, wie z.B. Schulungen, Service-Arbeiten, Unterstützung bei der Erstellung von Pflichtenheften oder Internetseiten etc.

1.2. Dienstleistungen im Sinne dieser Regelungen sind Tätigkeiten von LANDWEHR-Mitarbeitern unabhängig von Ort und Zeit.

### 2. Protokollierung

2.1. Für die durch LANDWEHR ausgeführten Dienstleistungen gleich welcher Art wird von LANDWEHR ein Protokoll, Lieferschein, Tätigkeitsnachweis o.ä. erstellt. Mit Unterschrift unter dieses Dokument bestätigt der Kunde die ordnungsgemäße und beanstandungsfreie Durchführung der jeweiligen Dienstleistung. Etwaige geringfügige Beanstandungen des Kunden sollen in dem Dokument vermerkt werden.

2.2. Ist der Kunde nicht bereit, das Dokument im Sinne des vorstehenden Absatzes zu unterzeichnen, hat er etwaige Beanstandungen bzgl. der von LANDWEHR erbrachten Dienstleistung innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde eine rechtzeitige Reklamation, gilt die Dienstleistung als vertragsgerecht durchgeführt.

### 3. Nutzungsunterbrechung

Im Rahmen der Dienstleistung kann es ggfs. zu Einschränkungen der Nutzungsfähigkeit der von der Dienstleistung betroffenen Computer-Systeme kommen. LANDWEHR bemüht sich, solche Nutzungseinschränkungen zu vermeiden oder aber den Kunden rechtzeitig

auf eine etwaig zu erwartende Nutzungseinschränkung hinzuweisen.

## 4. Schulungen

4.1. Von LANDWEHR durchgeführte Schulungen werden terminlich mit dem Kunden abgestimmt. Inhaltlich ist LANDWEHR in der Gestaltung der Schulungen frei, solange der von den Parteien vereinbarte Schulungszweck gewahrt bleibt. Referentenwechsel, unwesentliche Änderungen im Veranstaltungsablauf oder eine zumutbare Verlegung des Veranstaltungsortes berechtigen den Kunden nicht zur Preisminderung oder zum Rücktritt vom Vertrag.

4.2. Schulungen beinhalten – soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist – die Demonstration bzw. exemplarische Einführung der Schulungsteilnehmer in die Funktionen und Funktionsabläufe der vertragsgegenständlichen Software.

4.3. Schulungsunterlagen, die von LANDWEHR zur Verfügung gestellt werden, unterliegen dem Urheberrecht und dürfen ohne gesonderte Genehmigung von LANDWEHR nur im Unternehmen des Kunden verwendet werden. Insbesondere die Weitergabe an Dritte oder die Veröffentlichung der Unterlagen im Internet ist unzulässig.

4.4. Das Anfertigen von Video- und/oder Tonaufzeichnungen innerhalb der Schulungen ist nicht zulässig. Werden entgegen dieser Regelungen Video- und/oder Tonaufzeichnungen in Schulungen durch den Kunden oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte gefertigt, ist der von LANDWEHR eingesetzte Referent berechtigt, die Schulung umgehend abzubrechen. Der Vergütungsanspruch für die Schulung bleibt in diesem Fall vollumfänglich bestehen.

4.5. Stornierungen einer mit dem Kunden vereinbarten Schulung sind bis fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei möglich, bei späterer Absage (bis 1 Werktag vor Seminarbeginn 12:00 Uhr) werden 50 % der vereinbarten Schulungsvergütung und – soweit diese bereits angefallen sind – Fahrt- und Unterbringungskosten des bzw. der Referenten zu 100% berechnet. Bei späteren Absagen wird die komplette Schulungsvergütung fällig.

## Teil E. - Kauf von Hardware und Zubehör

### 1. Vertragsgegenstand

1.1. Die in diesem Abschnitt (Teil E.) aufgeführten Regelungen finden Anwendung auf die Lieferung/Kauf der jeweils im Auftrag bzw. der Bestellung des Kunden aufgeführten Produkte (Computer-Systeme, Speichermedien, Peripherien, Zubehör etc.).

1.2. Etwaige Darstellungen in Printveröffentlichungen oder im Online-Shop stellen noch kein verbindliches Angebot von LANDWEHR dar. Ein Kaufvertrag kommt erst mit ausdrücklicher Bestätigung einer Kunden-Bestellung durch LANDWEHR oder aber Auslieferung der bestellten Produkte an den Kunden zustande.

1.3. LANDWEHR liefert die vertragsgegenständlichen Produkte nach eigenem Ermessen selbst oder durch einen beauftragten Dritten.

### 2. Lieferfristen und -bedingungen

2.1. Von LANDWEHR in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten nur dann als Fixtermine, wenn dem Kunden ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder mit ihm vereinbart worden ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

2.2. LANDWEHR kann – unbeschadet der Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber LANDWEHR nicht nachkommt.

2.3. LANDWEHR haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die LANDWEHR nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse LANDWEHR die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist LANDWEHR zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber LANDWEHR vom Vertrag zurücktreten.

2.4. LANDWEHR ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, LANDWEHR erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit),
- oder der Kunde der Teillieferung zugestimmt hat.

2.5. Gerät LANDWEHR mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von LANDWEHR auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziff. 8 / Teil A. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

### 3. Gewährleistung, Rügepflicht

3.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

3.2. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn LANDWEHR nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge des Kunden zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge LANDWEHR nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen von LANDWEHR ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an den Verkäufer zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge erstattet LANDWEHR dem Kunden die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

3.3. Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist LANDWEHR nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

3.4. Beruht ein Mangel auf einem Verschulden von LANDWEHR, kann der Kunde unter den in Ziff. 8 / Teil A. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

3.5. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die der Verkäufer aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird LANDWEHR nach eigener Wahl Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen LANDWEHR bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen LANDWEHR gehemmt.

3.6. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung durch LANDWEHR den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

### 4. Eigentumsvorbehalt

4.1. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von LANDWEHR gegen den Kunden aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Geschäftsbeziehung.

4.2. Die von LANDWEHR an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von LANDWEHR. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

4.3. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für LANDWEHR.

4.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und/oder zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

4.5. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum von LANDWEHR hinweisen und LANDWEHR hierüber informieren, um die Durchsetzung der dort bestehenden Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, LANDWEHR die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde gegenüber LANDWEHR.

4.6. LANDWEHR wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände obliegt LANDWEHR.

4.7. Tritt LANDWEHR bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), hat LANDWEHR einen Anspruch auf Herausgabe der Vorbehaltsware.